

# Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Sämtliche Aufträge werden ausschließlich auf Grund nachstehender Verkaufs- und Zahlungsbedingungen angenommen und ausgeführt. Käufer-eigene Bedingungen sind unwirksam, soweit sie den Bedingungen des Verkäufers entgegenstehen und nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt sind. Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

**2. Angebot** Unsere Angebote sind freibleibend.

## 3. Auftragsbestätigung

Bestellungen werden in der uns möglichen Ausführungsart bestätigt. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller sofort nach Erhalt zu prüfen. Alle Angaben der Auftragsbestätigung sind für die Auftragsabwicklung verbindlich. Einreden haben schriftlich zu erfolgen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Bestellers. Nach individuellen Maßen gefertigte Waren können nicht zurück genommen werden. Der Käufer hat die Eignung der von ihm bestellten oder von uns vorgeschlagenen Ware für den Verwendungszweck zu prüfen. Für die Eignung der Ware übernehmen wir keine Gewähr. Nachträgliche Änderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der bis zum Zeitpunkt der Änderung entstandenen, Kosten durchgeführt und bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit. Voraussetzung für die Annahme des Auftrages ist die volle Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Ergeben nachträgliche Informationen Zweifel, so entfällt die Geschäftsgrundlage und wir sind berechtigt, die Geschäftsgrundlage und wir sind berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder Sicherheiten zu verlangen bzw. Lieferung gegen Vorkasse. Die gleichen Rechte haben wir, wenn unsere Ansprüche aus dem Liefervertrag bereits bei dessen Abschluss gefährdet war.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Fällig ist der Rechnungsbetrag innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, oder bei Zahlung innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto. Bei Banküberweisungen und Scheckzahlungen gilt der Tag der Bankgutschrift als Zahlungseingang. Bei Zielüberschreitung sind unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu vergüten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zunächst auf Zinskosten und Diskontspesen verrechnet, danach in der Reihenfolge der Fälligkeit. Anderslautende Weisungen des Käufers sind nicht bindend. Bei größeren Aufträgen können Zwischenrechnungen oder Teilzahlungen verlangt werden. Dies gilt auch bei Bereitstellung größerer Materialmengen. Wird ein Auftrag durch den Käufer mengenmäßig gekürzt oder die Ausführung einer Teilmenge zurückgestellt, so erfolgt die Berechnung der dafür schon fertiggestellten Ware mit Eintritt des ursprünglichen Liefertermins. Alle Preise gelten in EUR, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung. Lieferungen im Rechnungswert über 3000,00 EUR werden frei Empfangsstation Deutschland, bzw. frei Grenze, zum Versand gebracht.

## 5. Lieferung und Versand

Von uns bestätigte Lieferfristen werden bestmöglich eingehalten. Sie werden ausschließlich schriftlich bestätigt. Die Lieferfrist beginnt nach schriftlicher Bestätigung. Betriebsstörungen, gleich welcher Art, befreien uns von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Preise. Eine hierdurch bedingte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Das gilt auch für Fixgeschäfte. Bei Lieferverzögerungen anderer Art ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz des Verzugschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht gefordert werden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Geschäfte. Auch bei frachtfreier Lieferung oder Verwendung unserer Transportmittel geht die Gefahr mit der Absendung auf den Käufer über. Wird die Ware, nicht rechtzeitig abgenommen, so steht uns nach Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer Wartefrist von 10 Tagen den Kaufpreis zu berechnen.

## 6. Mehr- oder Minderlieferung

Je nach Art des Produktes sind bei Lieferung Abweichungen von Gewicht, Stückzahl oder Abmessung von 5 -10% gestattet, sowohl hinsichtlich der gesamten Menge, als auch der einzelnen Teillieferungen.

## 7. Toleranzen

Als Toleranzen gelten die vom Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie ausgegebenen Richtlinien, mindestens jedoch  $\pm 3 -5\%$ . Geringfügige Abweichungen in Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen.

## 8. Formen, Vorrichtungen und Werkzeuge

Diese bleiben auch dann unser Eigentum, wenn dem Auftraggeber hierfür anfallende Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 9. Alleinherstellungsrecht

Für Profile, die nach von uns entwickelten Entwürfen, Zeichnungen oder Werkzeugen hergestellt werden, beanspruchen wir das Alleinherstellungsrecht. Eine Nachahmung oder Ausführung durch Dritte ist nur mit unserer Genehmigung gestattet.

## 10. Haftung

Der Auftraggeber haftet für die evtl. Verletzung fremder Schutzrechte, wenn die Herstellung und Lieferung von Gegenständen nach seinen Angaben durch uns vorgenommen wurde.

## 11. Beanstandungen

Eine Mängelrüge muss unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung. Bei berechtigten Beanstandungen besteht lediglich Anspruch auf kostenfreien Ersatz nach unserer Wahl mit erneuter Lieferfrist, oder Nachbesserung in angemessener Frist, in keinem Fall jedoch auf Einbehaltung fälliger Rechnungsbeträge. Bei Handelswaren beschränkt sich unsere Haftung auf Abtretung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche wie Wandlung, Minderung und Schadenersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der zukünftigen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund, einschließlich eines etwa zu Lasten des Käufers gehenden Kontokorrentsaldos, unser Eigentum. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Diese verarbeitete Ware dient in voller Höhe zur Sicherung der vorgenannten Forderungen. Soweit Ware anderer Zulieferer mit verarbeitet wird, bei der ebenfalls Rechtsfolgen des § 850 BGB ausgeschlossen sind, erwerben wir zumindest Miteigentum an der neuen Sache, bis auf den Anteil, der quotenmäßig dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht, den der Zulieferer in Rechnung gestellt hat. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterlieferung der Ware werden bereits jetzt mit allen Nebenabreden an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung geliefert wird. Auch soweit unsere Vorbehaltsware mit Ware dritter Zulieferer verarbeitet ist, werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich für den Fall, dass auch der Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, werden uns die betreffenden Lieferforderungen bis auf den Teil abgetreten, der quotenmäßig dem Wert entspricht, der vom Zulieferer für dessen mitverarbeiteten Gegenstand berechnet worden ist. Die Vorausabtretung gilt auch für den Fall der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück im Sinne von § 946 BGB. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung von Vergleichs- oder Konkursverfahren oder sonstiger Gefährdung unserer Forderung erlischt die dem Käufer verbliebene Einziehungsmächtigung bezüglich der abgetretenen Forderungen. Der Käufer ist in diesem Fall auch verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen. Er hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zu überlassen, wie auch eine Aufstellung der gemäß Absatz 3 abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte unseres Hauses jederzeit berechtigt, bei dem Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu verlangen. In den vorgenannten Fällen ist im übrigen die Vorbehaltsware fracht- und spesenfrei auf unser Verlangen an uns herauszugeben, wobei wir auf Grund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Käufers zur Wegnahme befugt sind, wie wir in diesem Fall auch berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, nach unserer Wahl die Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös auf den Nettopreis zu verrechnen. Der Käufer verzichtet auf die Rechte aus § 50 Vergleichsordnung.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Osnabrück, auch wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgebend an. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferanten auf diese Bedingungen, um sie für die späteren Bestellungen allein maßgebend zu machen.

## 14. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Rechtsgrund oder durch Vereinbarung ungültig sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen gültig.

## 15. Anmerkung

Diese Bedingungen gelten insoweit nicht, wie sie den Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Gesetz) widersprechen. Insbesondere gilt das für die Bedingungen, die Vertragspartner betreffen, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind.